

Richtlinie des Landes Salzburg
für die Gewährung eines befristeten Teuerungsausgleichs bei
individueller Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

§ 1 Allgemeines

Das Land Salzburg leistet unter Heranziehung von Mitteln des Bundes gemäß dem Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Grundversorgung (BGBl I Nr 28/2023) für den Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 nach Maßgabe dieser Richtlinie den Antragsteller:innen einen Teuerungsausgleich für die Zurverfügungstellung von Wohnraum an hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Sinne des Salzburger Grundversorgungsgesetzes. Diese befristete Einmalzahlung soll als teuerungsbedingter Ausgleich für den Aufwand privater Unterkunftsgeber:innen in der Grundversorgung fungieren.

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 1.8.2023 in Kraft.

§ 2 Voraussetzungen

Einen Teuerungsausgleich erhalten Personen, die im Zeitraum von 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in Grundversorgungsbezug eine im Bundesland Salzburg gelegene Unterkunft zur Verfügung gestellt haben.

§ 3 Höhe des Teuerungsausgleichs

(1) Abhängig von der Anzahl der wohnversorgten Personen beträgt der Teuerungsausgleich pro Unterkunft und Monat ab 14 Tagen Aufenthaltsdauer

- a) 50 EUR bei Unterbringung einer Einzelperson;
- b) 100 EUR bei Unterbringung einer Familie (ab zwei Personen im Familienverband).

(2) Bei einer Aufenthaltsdauer bis zu 14 Tagen steht pro Unterkunft und Monat die Hälfte des Betrages (in Höhe von 25 EUR für Einzelpersonen bzw. 50 EUR für Familien) zu.

(3) Im Fall eines Bewohnerwechsels innerhalb derselben Unterkunft während eines Monats, ist auf die Gesamtnutzung abzustellen und darf der Teuerungsausgleich pro Unterkunft nicht den Betrag von 50 EUR bei einer ausschließlichen Unterbringung von Einzelpersonen bzw. 100 EUR bei einer Unterbringung von Familien überschreiten.

(4) Unbeachtlich dessen, wie vielen unterschiedlichen Einzelpersonen bzw. Familien innerhalb eines Monats derselbe Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde, steht der Teuerungsausgleich je Unterkunft nur einmalig zu.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Als Unterkunft gilt eine Wohneinheit im Sinne einer gesamten Wohnung mit Wohn- und Schlafräumen sowie Küchen und Nebenräumen.

§ 5 Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch über das [E-Government-Formular](https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/asyl/grundversorgung/teuerungsausgleich) (abrufbar unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/asyl/grundversorgung/teuerungsausgleich>) zu stellen.

Dem Antrag ist pro Unterkunft der entsprechende Miet-, Prekariums- oder Nutzungsvertrag beizugeben. Kann ein solcher nicht mehr erbracht werden, ist ein von Unterkunftsgeber:in und Unterkunftsnehmer:in unterzeichnetes Ersatzdokument, in dem beide einvernehmlich unter Angabe des betreffenden Zeitraums erklären, dass eine Unterkunftsüberlassung stattgefunden hat und ein Vertrag nicht mehr existent ist, beizugeben.

Die Antragsfrist läuft von 1.8.2023 bis 31.10.2023. Spätere Antragstellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 6 Verpflichtung

Von der/dem Antragsteller:in ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) die Richtlinie für die Gewährung des Teuerungsausgleichs anerkannt wird;
- b) die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) ein Teuerungsausgleich, der aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen ist;
- d) Unterlagen, die vom Amt der Salzburger Landesregierung als Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung des Teuerungsausgleichs verlangt werden, unverzüglich vorzulegen sind. Eine Einsichtnahme in derartige Unterlagen ist den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, insbesondere auch den Rechnungshöfen des Landes und des Bundes, zu gewähren. Bei Nichtbeibringung der geforderten Unterlagen gelangt der Teuerungsausgleich nicht zur Auszahlung bzw. wird dieser vom Land Salzburg zurückgefordert.

e) der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idgF, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung des Teuerungsausgleichs beschränkt bleibt, zugestimmt wird. Die Salzburger Landesregierung ist Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Landes Salzburg beim oben genannten Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter des Landes Salzburg; Referat Büro des Landesamtsdirektors (20001); Adresse: Chiemseehof, Stiege 1: A-5020 Salzburg
E-Mail: datenschutz@salzburg.gv.at

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grund Ihrer Einwilligung sowie zur Erfüllung eines von Ihnen mittels Antragstellung angestrebten Vertragsverhältnisses (Teuerungsausgleichszusage samt nachfolgender Auszahlung).

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Teuerungsausgleichs bzw. einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Die personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschließbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

Sie haben das Recht, Auskunft bezüglich Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie haben das Recht, die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten sowie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in irgendeiner Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) beschweren.

§ 7 Rechtsanspruch

Auf die Gewährung des Teuerungsausgleichs besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8 Nähere Informationen

Abteilung 3 des Landes Salzburg, Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5010 Salzburg
E-Mail: grundversorgung@salzburg.gv.at